

werden. Die Theokratie ist von allen Staatsformen der Geschichte die unreifste, aber auch die zäheste. Der Staat, der nach unserer historischen Erfahrung seine Tätigkeit am allerweitesten ausgedehnt hat, ist der merkwürdige Jesuitenstaat in Paraguay gewesen. Er hat Jahrhunderte lang unter den Indianern bestanden, und die Rothäute befanden sich wohl dabei. Staat und Kirche fielen hier zusammen. Es herrschte unter den zur Kirche Jesu bekehrten Wilden ein praktischer Kommunismus, wie ihn so folgerecht kein anderes Volk gekannt hat. Auf den Klang der Kirchenglocken gingen sie zur Arbeit, zur Mahlzeit, zur Ruhe. Man mag eine solche theokratische Staatsallmacht scheußlich finden, aber daß dieser Staat ein Staat war, läßt sich nicht leugnen.

Die Theorie kann also keine Grenze der Staatswirksamkeit aufstellen: soweit der Staat das äußere Volksleben beherrschen kann, soweit wird er auch suchen es zu beherrschen. Eine fruchtbarere Untersuchung wird es dagegen sein, das Minimum der Staatsstätigkeit theoretisch festzustellen: welche Funktionen zum mindesten ein Staat ausüben muß, um überhaupt noch Staat heißen zu können. Haben wir dies Minimum gefunden, so wird sich weiter die Frage erheben, ob und wie weit der Staat vernünftigerweise seine Tätigkeit darüber hinaus noch ausdehnen könne. Hier springt in die Augen, daß die nächste Aufgabe des Staates eine zweifache ist: er ist Macht nach Außen und Rechtsordnung im Innern; seine Grundfunktionen müssen also das Heerwesen und die Rechtspflege sein, um die Gemeinschaft seiner Bürger nach außen zu schützen, im Innern in Schranken zu halten. Zur Erfüllung dieser beiden Funktionen gehören gewisse materielle Mittel; deshalb wird ein Staatshaushalt, wenn auch in den primitivsten Formen vorhanden sein müssen, um dem Staate diese Mittel zu schaffen. Kann ein Staat diese seine elementaren Pflichten nicht mehr erfüllen, so geht er zugrunde. Ausnahmen von der Regel finden nur in anormalen Verhältnissen statt, in denen kleinere Staaten, welche die Waffen nicht mehr führen können, durch ein künstliches Gleichgewicht geschützt werden. Was nun die Rechtspflege im Innern anlangt, so ist die Tätigkeit des Staates hier eine mannigfaltige. Er hat zunächst im Privatrecht dem Willen des Einzelnen seine bestimmten Schranken zu setzen. Jedoch wird auf diesem Gebiete seine Tätigkeit nur verhältnismäßig untergeordnet sein; denn niemand ist verpflichtet, von seinem Privatrecht Gebrauch zu machen. Hier will der Staat nicht unmittelbar gebieten, sondern tritt nur vermittelnd ein; die Ausführung der Ordnung überläßt er dem freien Willen der Kontrahierenden. Wenn im Zivilgesetz der Satz steht: Kauf bricht Miete, so soll damit nicht gesagt sein, daß dieser Satz in allen einzelnen Fällen gelten muß; er tritt nur dann in Kraft, wenn die Kontrahenten nichts anderes ausgemacht haben. Der Staat greift also mit seinen Regeln hier nur ein, um für den Fall des Streites feste Rechtspunkte zu geben. Intensiver ist seine Wirk-